

- Verletzungen, von Verfahren bei den staatlichen Gerichten, den gesellschaftlichen Gerichten und dem Staatlichen Vertragsgericht vor den Werktätigen und die Auseinandersetzung mit Erscheinungen der Mißachtung des sozialistischen Rechts noch wirksamer als Instrument der Rechtserziehung angewendet werden.

III.

Verbesserung der Tätigkeit der Justitiare und Rechtsabteilungen in der Volkswirtschaft

1. Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind dafür verantwortlich, daß in den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, Räten der Bezirke, anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen durch qualifizierte Justitiare oder Rechtsabteilungen eine wirksame juristische Tätigkeit organisiert wird.
2. Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben in ihren Verantwortungsbereichen insbesondere
 - festzulegen, in welchen Organen, Betrieben und Einrichtungen entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung Justitiare eingesetzt werden und dafür erforderlichenfalls im Rahmen der Stellenpläne die Voraussetzungen zu schaffen,
 - die juristische Beratung und Betreuung der kleinen und mittleren Betriebe durch qualifizierte und in der Volkswirtschaft erfahrene Justitiare zu organisieren. Sie haben im verstärkten Maße die Unterstützung und Mitbetreuung durch Justitiare der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen innerhalb der Industriezweige, in den Erzeugnisgruppen und in den Territorien zu gewährleisten,
 - einen wirksamen Erfahrungsaustausch und die planmäßige Anleitung und Weiterbildung der Justitiare zu gewährleisten.
3. Zur weiteren Vervollkommnung der juristischen Tätigkeit der Justitiare und Rechtsabteilungen in den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sind die Stellung, Aufgaben, Verantwortung und Arbeitsweise der Justitiare entsprechend den herangereiften Erfordernissen einheitlich rechtlich zu regeln. Die Tätigkeit der Justitiare ist verstärkt darauf zu richten,
 - die Nutzung aller rechtlichen Mittel für die Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben und zur Sicherung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen wirksamer durchzusetzen,
 - das sozialistische Recht konsequent zur planmäßigen Organisation der Kooperationsbeziehungen zu nutzen sowie eine allseitige Plan- und Vertragsdisziplin durch die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu gewährleisten,
 - zur Erhöhung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen beizutragen,
 - die sozialistische Gesetzlichkeit in den wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen zu festigen, Verstößen gegen Rechtsvorschriften vorzubeugen sowie die Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Rechtsverletzungen beseitigen zu helfen,
 - Verstöße gegen Rechtsvorschriften aufzudecken und gegen Rechtsverletzer die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

4. Der Minister der Justiz hat die anderen Ministerien, die anderen zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke bei der Qualifizierung der juristischen Tätigkeit der Justitiare und Rechtsabteilungen durch methodische Hinweise und Empfehlungen zu unterstützen. Er hat auf der Grundlage von Untersuchungen über die praktische Wirksamkeit der juristischen Tätigkeit bewährte Erfahrungen und positive Beispiele auszuwerten und zu verallgemeinern.

IV.

Gestaltung der juristischen Aus- und Weiterbildung

1. Zur Gewährleistung einer den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden ständigen Vervollkommnung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft ist das Niveau
 - der juristischen Aus- und Weiterbildung der leitenden Wirtschaftskader und
 - der Aus- und Weiterbildung von Juristen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen
 weiter zu erhöhen.
 Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen hat dafür in Zusammenarbeit mit dem Minister der Justiz, dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts, den anderen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane die notwendigen staatlichen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Anforderungen der Volkswirtschaft an die Tätigkeit von Justitiaren sind einheitlich zu bestimmen und der Aus- und Weiterbildung von Wirtschaftsjuristen zugrunde zu legen. Dabei arbeitet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen mit dem Minister der Justiz, dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts, den anderen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und den Räten der Bezirke zusammen.
 Der Minister der Justiz und der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts haben im Zusammenwirken mit den anderen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und den Räten der Bezirke auf die inhaltliche und methodische Gestaltung der Aus- und Weiterbildung von Wirtschaftsjuristen Einfluß zu nehmen.
3. Der Minister der Justiz und der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts haben durch die Auswertung und Verallgemeinerung der besten Erfahrungen zu sichern, daß die Weiterbildung der Wirtschaftsjuristen in den volkswirtschaftlichen Bereichen nach einheitlichen Grundsätzen organisiert und weiter qualifiziert wird. Die leitenden Justitiare sind in das System der Weiterbildung leitender Kader (Institut für sozialistische Wirtschaftsführung, Weiterbildungsakademien der WB und der Wirtschaftsräte der Bezirke) einzubeziehen. Die Teilnahme an den planmäßigen Weiterbildungsveranstaltungen ist für alle Justitiare verbindlich durchzusetzen.

V.

Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß ist in den sozialistischen Genossenschaften der Industrie, des Bauwesens, des Handels, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und der anderen volkswirtschaftlichen Bereiche entsprechend anzuwenden.
2. Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1974

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Mittag
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden